Maik Wöhlert, Halle (Saale)*

Ein Vortragsbericht zu Christoph Möllers: Normativität in Recht und Religion

Was haben Recht und Religion gemeinsam? Ihren starken normativen Anspruch dürfte man meinen. Doch was ist Normativität und wie entäußert sie sich in rechtlichen und religiösen Praktiken? Was sind gemeinsame und was antagonistische Merkmale? Ein Vortrag von Professor Dr. Christoph Möllers sollte Einblicke gewähren.

Die Diskussion um das Verhältnis von Recht und Religion wird häufig auf das Konfliktpotenzial beider Disziplinen reduziert: Was passiert, wenn religiöses Selbstverständnis, staatliche Autorität und gesellschaftliche Erwartungshaltungen unvereinbar scheinen, wird oft dann deutlich, wenn eine Aussöhnung konfligierender Interessen scheitert. Angesichts einer solchen Krisensymptomatik, politischer und religiöser Fundamentalismen sowie der Frage nach einer adäquaten Reaktion staatlichen Handelns, ist insbesondere die juristische Rede über Religion geprägt von einer Reihe semantischer Begleiterscheinungen: Religionsfreiheit als Verfassungsvoraussetzung und das Gebot staatlicher Neutralität und Toleranz, um nur einige zu nennen. Eine solche auf grundlegenden Intuitionen über das Verhältnis von Recht und Religion beruhende Auffassung verstellt jedoch den Blick auf mögliche Gemeinsamkeiten, die zumeist im Wege einer funktionalen Ausdifferenzierung geopfert werden, ohne dass dabei deutlich würde, was mit solch einer Ausdifferenzierung erreicht wäre. Sie als notwendige Bedingung einer gelingenden arbeitsteiligen wissenschaftlichen Erarbeitung sozialer

* Stud. jur. *Maik Wöhlert* schloss das Studium der Philosophie, Geographie sowie Erziehungswissenschaften ab und studiert Rechtswissenschaften im 4. Fachsemester an der Universität Halle-Wittenberg.

Phänomene zu betrachten, scheint mit Blick auf hybride soziale Normen wie *Menschenrechte*, *religiöse Rechte* oder das *Verfassungsrecht* selbst, welches zwischen Recht und Politik oszilliert, wenig sinnvoll. Es bietet sich vielmehr ein Wechsel der Perspektive an:

Was haben Recht und Religion gemeinsam hinsichtlich ihrer Identifikation und Sinn stiftenden Funktion? Wie steht es um den ihnen oftmals angetragenen normativen Anspruch und wie ist ein Ausgleich von Normverständnissen unterschiedlicher Provenienz denkbar?

Im Rahmen eines öffentlichen Abendvortrages gastierte der Berliner Verfassungsrechtler und Leibnizpreisträger 2016, Prof. Dr. *Christoph Möllers*, LL.M. auf Einladung der Propstei der katholischen Kirche in Vorpommern im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg und referierte zum Thema „Normativität in Recht und Religion". *Möllers*, der sozialwissenschaftlich interessierten akademischen Öffentlichkeit insbesondere durch sein 2015 erschienenes Buch „Die Möglichkeit der Normen" bekannt, sowie aus juristischer Perspektive etwa durch seine Tätigkeit als Bevollmächtigter der Bundesregierung und des Bundesrates vor dem Bundesverfassungsgericht im NPD-Verbotsverfahren, im Verfahren gegen das Atomausstiegsgesetz sowie als Sachverständiger in Anhörungen des Deutschen Bundestages, bot in seinem Vortrag ein wahnwitziges Tempo auf, eilte von These zu These und streifte dabei eine Reihe geisteswissenschaftlicher Disziplinen – nie um ein Urteil verlegen.

Gegenstand seiner Betrachtung waren die Operationsbedingungen des Normativen in Recht und Religion. Die Frage nach dem Wesen der Normativität beruht auf der langjährigen Forschung *Möllers*, die sich abstrakt verschiedenen Ausprägungen von Normen widmet und vermeintlich disparate soziale Praktiken in den Blick nimmt: Was verbindet etwa ein kodifiziertes Recht, eine Tischsitte, ein religiöses Gebot oder die Vorstellung eines guten Lebens? Das Problem sei, *Möllers* zufolge, dass unsere Vorstellung von Normativität zumeist von Institutionen und Intuitionen geleitet sei und insbesondere der betriebene Rechtfertigungsaufwand das Wesen von Normen selbst verschleiert.[1] Eben jener Intuition über Recht und Religion sei es somit geschuldet, dass die Vorstellung, Religion und Recht produzierten *soziale* Normativität, eine sehr kontingente und durchaus einschränkende Idee des Normativen beinhalte.

Die Frage jedoch, ob Religion überhaupt – und damit anders als landläufig behauptet – einen normativen Anspruch hege, bot einen Aufhänger für die weitere vergleichende Betrachtung: Ein erkennbarer normativer Status von Religionen, so *Möllers*, sei am Beispiel des Christentums zumindest fraglich, da im (protestantischen) Christentum, anders als im orthodoxen Judentum oder Islam, eher eine Zurückhaltung gegenüber katechetischen Verhaltensregeln geübt würde. So sei die Rede vom Normativen in Religion und Recht unmittelbar auch ein Instrument, um Phänomene zu erklären und klar voneinander zu distinguieren. Ob solch ein „Amalgam" von Ansprüchen und eine Ausdifferenzierung unterschiedlicher Sphären (etwa Politik, Recht, Moral, Religion) möglich sei, wäre etwa mit Blick auf den geringen Beschreibungswert einer solchen Praxis sowie auf die Erkennbarkeit religiöser oder rechtlicher Normativität zweifelhaft.

Insbesondere letzteres Problem der Erkennbarkeit rückte *Möllers* in den Vordergrund: Ob und inwiefern eine soziale Praxis religiös determiniert sei, sei – anders als bei rechtlichen Phänomenen, die ein besonderes Augenmerk auf Aspekte der Formalisierbarkeit legten – oftmals kaum festzustellen. Die Schwierigkeit festzulegen, wo Religion beginnt oder endet, illustrierte *Möllers* am Beispiel einer gleichsam amüsanten sowie diffizilen Entscheidung des französischen *Conseil d'Etat*, dem höchsten französischen Verwaltungsgericht: Dieses hatte zu entscheiden, ob das Aufstellen einer Weihnachtskrippe in einem öffentlichen Gebäude mit der laizistischen Verfassungstradition Frankreichs zu vereinbaren sei.[2] Das Gericht kam zu dem Urteil, dass ein Aufstellen nur für solche Elemente zulässig sei, die dem kulturellen, künstlerischen oder festlichen Charakter der Krippe zugehörig seien, eine Verwendung religiöser Symbolik sei hingegen nicht verfassungsgemäß. Eben jene Ausdifferenzierung sei jedoch insbesondere bei religiösen Praktiken kaum möglich, während das Recht sich aktiv um seine Form bemühe.[3]

Hinsichtlich der Änderbarkeit von Normen stellte *Möllers* zwei Intuitionen heraus: Auf der einen Seite seien religiöse Normen unserem Zugriff entzogen. Sie seien, so die Annahme, statisch und könnten nicht geändert werden. Rechtliche Normen hingegen definierten sich, dem modernen Rechtsverständnis zufolge, erst durch ihre Änderbarkeit. Beiden Ideen trat *Möllers* mit Verweis auf die Inkorporation der Religion in den Staat sowie auf Hemmnissen in der Rechtssetzung entgegen. Während unser Verständnis des Verhältnisses von Religion und Staat zunehmend dadurch geprägt sei, dass im deutschen Verfassungsrecht eine Privilegierung christlicher Traditionen stattfinde, stehe auch noch eine alternative Lesart zur Verfügung: Gerade indem kirchliche Institutionen verfassungsrechtliche Anerkennung empfangen, schaffe der Staat es, Religion zu formen und zu seinen Gunsten zu verändern. Auf der Seite des Rechts hingegen sei die Änderbarkeit wesentlich durch Effekte der Internationalisierung und auch Konstitutionalisierung eingeschränkt, die zugleich einen Entzug der Verfügbarkeit bedeuteten.

Mit Blick auf die Durchsetzbarkeit von Normen offenbart sich *Möllers* zufolge jedoch ein Dilemma: Anders als die Erkennbarkeit oder Änderbarkeit, fällt die Durchsetzbarkeit ihmzufolge nicht mehr in den Bereich des Normativen. Zwar sei die Frage nach der Verwirklichung von normativen Ordnungen für eine Beschreibung dergleichen von enormer Bedeutung, gleichsam zeige sich an ihr aber auch die Fragilität solcher Ordnungen. Für die Religion gelte etwa der wenig bestrittene Grundsatz,

1 *Möllers*, Möglichkeit der Normen, 2015, S. 9.

2 CE, 10ème, 09.11.2016, 395122; Kritisch: *Gouenfoud*, verfassungsblog.de, http://verfassungsblog.de/religious-installations-in-french-city-halls-a-christmas-crib-story/ (Abruf v. 25.07.2017).

3 Einführend etwa: *Fish*, Das Recht möchte formal sein, 2011; *Möllers* (Fn. 1), S. 271 ff.

dass Religiosität nicht erzwungen werden könne, während sich im Recht, etwa am Beispiel des Verwaltungsvollstreckungsrechts, nur zu gut offenbare, dass dieses vielmehr ein Konfliktvermeidungsrecht sei. Normative Ordnungen kämen, so *Möllers'* abschließendes Credo, durch eine zwangsweise Durchsetzung zu schnell an ihre eigenen Grenzen. Die Annahme, dass sich das Recht allein durch seinen Zwangscharakter von anderen normativen Ordnungen unterscheide, sei deshalb zweifelhaft. Der unbeholfene Umgang mit rechtlichem Zwang sei vielmehr ein Element, welches rechtliche mit religiösen Normen sowie mit den meisten anderen Normenordnungen teilten.

Während der Vortrag den Eindruck erwecken musste, wie von *Möllers* intendiert, dass Recht und Religion in ihrer Differenz eine Reihe von Gemeinsamkeiten haben, die jedoch abseits der üblichen Schauplätze zu suchen sind, so überraschte es dennoch, dass *Möllers* nicht auf offensichtliche Teilmengen einging. Insofern ist es interessant, dass *Möllers* das Prinzip der Textualität aussparte, welches sich für beide Disziplinen als handlungsleitendes Prinzip ausweisen lässt: Als Grundlage des Verstehens und der Interpretation ist das Medium Text, sei es in der Theologie als Verbalinspiration, in der Rechtswissenschaft hingegen als Quelle geltenden Rechts, Bezugspunkt jeglicher Auseinandersetzung.[4]

In der Diskussion schließlich, an der neben *Möllers* auch Prof. Dr. *Claus Dieter Classen*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Greifswald sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, *Matthias Crone* mitwirkten, gelangte das Gespräch dann schließlich auf die unterschiedliche Ausprägung und den Zusammenhang juristischer und religiöser Normverständnisse. So zeigte eine Diskutantin Unverständnis darüber, dass im stark katholisch geprägten Spanien die Forschung an embryonalen Stammzellen erlaubt ist, während diese hierzulande im Wege des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) verboten ist, wodurch im europäischen Kontext eine diverse und stark fragmentierte Gemengelage vorherrscht.[5] Ein solches Paradox, so *Möllers*, sei jedoch gerade eine Untermauerung seiner Thesen, dass sowohl juristische als auch religiöse Normen nur bedingt als Prognoseinstrument taugten und stark kontextabhängig seien. Die Deutungshoheit eines Normverständnisses sei eben eine höchst subjektive Angelegenheit, die angesichts einer zunehmenden Internationalisierung und Konstitutionalisierung von Rechtsnormen sowie einer Verweltlichung religiöser Praktiken zum Teil auch wenig kontingent sei.

4 Statt vieler: *Ladeur*, Textualität des Rechts, 2016; für die vergleichende Perspektive beispielhaft, wenn auch hinsichtlich der Bedeutung zurückhaltender: *Moxter*, Schrift als Grund und Grenze von Interpretation, ZThK 105 (2008), 146 (146 f.).

5 Für einen Überblick: *Solter et al.*, Embryo Research in Pluralistic Europe, 2003.